



.....  
Vorname Name

.....  
Matrikelnummer

.....  
Straße

.....  
E-Mail-Adresse

.....  
PLZ und Ort

.....  
Telefonnummer

## Antrag auf vorläufige Zulassung zum 2. Studienabschnitt gemäß § 4 Abs. 3 der Stud/PrüfO für die Bachelor-Studiengänge

Ich beantrage die Zulassung zum 2. Studienabschnitt gemäß § 4 Abs. 3 Stud/PrüfO für das

Sommersemester 20.....

Wintersemester 20...../20.....

im Studiengang .....

Aus dem 1. Studienabschnitt fehlen mir noch Studien-/Prüfungsleistungen in folgenden  
Veranstaltungen:

1. ...., Anzahl der fehlenden Leistungspunkte: .....

2. ...., Anzahl der fehlenden Leistungspunkte: .....

3. ...., Anzahl der fehlenden Leistungspunkte: .....

4. ...., Anzahl der fehlenden Leistungspunkte: .....

5. ...., Anzahl der fehlenden Leistungspunkte: .....

6. ...., Anzahl der fehlenden Leistungspunkte: .....

Begründung: (Wenn drei oder mehr Module nicht erfolgreich abgeschlossen sind!)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ich befinde mich im Auslandssemester/Auslandspraktikum und werde die fehlenden Module  
dort oder im Folgesemester and der HWR Berlin absolvieren

(Hinweis: Es werden alle Module gezählt, für die noch keine Note vorliegt. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie, dass Sie bei drei und mehr  
offenen Kursen keine Kurse aus dem 2. Studienabschnitt belegen, die auf noch fehlenden Module aufbauen!

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des/der Antragstellers/in

**Erläuterung:**

Gemäß § 4 Abs. 3 PO kann in der Regel erst nach dem erfolgreichen Abschluss des 1. Studienabschnitts Module des 2. Studienabschnitts studiert werden.

Der 1. Studienabschnitt ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem für den 1. Studienabschnitt vorgesehenen Prüfungsmodul eine Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde, deren Beurteilung mindestens mit der Note „ausreichend“ beziehungsweise „mit Erfolg“ erfolgte. Ferner müssen insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte erreicht worden sein.

Fehlen nicht mehr als 15 Leistungspunkte, so kann – ausnahmsweise – dennoch die Zulassung zum 2. Studienabschnitt erfolgen, wenn dies beantragt und daraufhin vom Prüfungsausschuss beschlossen wurde (§ 4 Abs. 3 Satz 2 PO).

Die Zulassung zum 2. Studienabschnitt ist nur vorläufig. Sie ist mit der Auflage verbunden, dass die noch fehlenden Leistungspunkte im nächstmöglichen Semester (in der Regel das Folgesemester, Ausnahmen bei Auslandsaufenthalten) erworben werden. Anderenfalls gilt die vorläufige Zulassung zum 2. Studienabschnitt als widerrufen; bereits erbrachte Leistungen bleiben jedoch erhalten (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 PO).

## Beschluss des Prüfungsausschusses

- Dem Antrag wird stattgegeben

**Hinweis:** Die Zulassung zum 2. Studienabschnitt ist nur vorläufig. Sie ist mit der Auflage verbunden, dass die noch fehlenden Leistungspunkte im nächstmöglichen Semester erworben werden.

- Der Antrag wird abgelehnt.

**Begründung:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
Datum

.....  
Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, erhoben werden.